

Hauptamt
15.09.2026
Az.: 059.11



Anlage

2026/777

Bitte Befangenheitsvorschriften beachten

		Datum	Sichtvermerk
über	Bürgermeister Frickinger		
und			

Zur Behandlung in folgenden Gremien:

Gremium	Datum	Zuständigkeit	
Kommunaler Dialog	14.09.2026	Vorberatung	nicht öffentlich
Gemeinderat	28.09.2026	Entscheidung	öffentlich

Betrifft:

Einweisung des Bürgermeisters in die Besoldungsgruppe B 2

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt, den Bürgermeister der Gemeinde Winterlingen mit Wirkung zum 13. September 2026 auf Grund des Umfangs und des besonderen Schwierigkeitsgrades des Amtes gemäß § 1 des Landeskommunalbesoldungsgesetzes (LKombesG) in die Besoldungsgruppe B 2 einzuweisen.

T. Maier

Kosten/€			
Produkt		Sachkonto	
Haushaltsansatz lfd. Jahr	€	davon für o.g. Maßnahme	€
Mittel stehen zur Verfügung			
Deckungsvorschlag:			

Einweisung des Bürgermeisters in die Besoldungsgruppe B 2

A Problem:

Die Besoldung der hauptamtlichen Bürgermeister richtet sich nach dem LKomBesG.

Diese sind nach sachgerechter Bewertung, insbesondere unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl sowie des Umfangs und des Schwierigkeitsgrades des Amtes, in eine der nach § 2 LKomBesG in Betracht kommenden Besoldungsgruppen einzuweisen.

Für die Gemeinde Winterlingen mit einer Einwohnerzahl „von 5.001 bis zu 10.000 Einwohnern“ sind die Besoldungsgruppen A 16 / B 2 dem Amt zuzuordnen. Maßgeblich anzurechnende Einwohnerzahl: 7.574 (inkl. 50% VVG Winterlingen-Straßberg).

B Lösung:

Das Bürgermeisteramt der Gemeinde Winterlingen weist aufgrund seiner konkreten Aufgabenstruktur eine besondere Breite und Komplexität auf. Dies gilt insbesondere aufgrund der Verbindung der umfassenden Leitung der Gemeinde Winterlingen mit der zusätzlichen Funktion Winterlingens als erfüllende Gemeinde der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Winterlingen-Straßberg.

Der Umfang und der besondere Schwierigkeitsgrad des Amtes werden insbesondere durch folgende Umstände geprägt:

- Leitung einer Gemeinde mit mehreren Ortsteilen und einer vielfältigen kommunalen Aufgabenstruktur. Die räumliche Aufteilung der Gemeinde in die drei Ortsteile erfordert die Aufrechterhaltung und Koordination mehrfacher, dezentral vorgehaltener Infrastrukturen (Feuerwehr, Kindergärten, Schulen, Wasserversorgung). Dies führt zu einer objektiven Erhöhung des organisatorischen und verwaltungsmäßigen Steuerungsaufwands;
- als zentraler Ort für die Umlandgemeinden obliegt dem Amt die Bereitstellung und Koordination einer erweiterten überörtlichen Infrastruktur (u.a. im Bereich der schulischen Bildungseinrichtungen, der medizinischen und sozialen Versorgung, der Sport- und Freizeitinfrastruktur sowie als ÖPNV-Knotenpunkt). Dies bedingt im Vergleich zu gleich großen Gemeinden einen deutlich erhöhten Abstimmungs- und Steuerungsaufwand mit Fachbehörden, Trägern und Nachbarkommunen;
- gleichzeitige Wahrnehmung der Aufgaben der erfüllenden Gemeinde für die Verwaltungsgemeinschaft Winterlingen-Straßberg,
- die Wahrnehmung von Aufgaben und Interessen der Gemeinde in interkommunalen Kooperationen und Zweckverbänden (AZV Schmeietal, AZV Scher-Lauchert, ZV Wasserversorgung Zollernalb, IIG, Ferngasgesellschaft Albstadt-Winterlingen),
- umfassende Führungs- und Organisationsverantwortung für die Gemeindeverwaltung und deren Beschäftigte,
- die Verantwortung für umfangreiche finanzielle, wirtschaftliche, infrastrukturelle und gemeindeentwicklungspolitische Entscheidungen,

- die Verbindung der Funktion als Leiter der Verwaltung, Vorsitzender des Gemeinderats, gesetzlicher Vertreter und Repräsentant der Gemeinde,
- die Notwendigkeit, bei zahlreichen Entscheidungen unterschiedliche rechtliche, finanzielle, wirtschaftliche, städtebauliche und gesellschaftliche Belange miteinander abzuwägen.

Insbesondere die Funktion als erfüllende Gemeinde führt zu einer zusätzlichen Aufgaben- und Verantwortungsdimension, die bei der Bewertung des konkreten Bürgermeisteramtes zu berücksichtigen ist. Der Bürgermeister hat hierbei neben den Interessen der eigenen Gemeinde auch die ordnungsgemäße Erfüllung der übertragenen Verwaltungsaufgaben sowie die Zusammenarbeit mit der Gemeinde Straßberg und deren kommunalen Gremien sicherzustellen.

Die besonderen Anforderungen des Amtes ergeben sich somit nicht lediglich aus der Menge der wahrzunehmenden Aufgaben, sondern insbesondere aus deren Vielfalt, rechtlicher und finanzieller Bedeutung, politischer Tragweite sowie dem erforderlichen Maß an Koordination, Abwägung und Entscheidungsverantwortung.

In der Gesamtbetrachtung ist daher festzustellen, dass das Bürgermeisteramt der Gemeinde Winterlingen einen überdurchschnittlichen Umfang und einen besonderen Schwierigkeitsgrad aufweist.

Unter Würdigung sämtlicher amtsbezogener Umstände ist die Einweisung des Bürgermeisters der Gemeinde Winterlingen in die Besoldungsgruppe B 2 daher sachgerecht und angemessen.

C Vorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, den Bürgermeister der Gemeinde Winterlingen mit Wirkung zum 13. September 2026 auf Grund des Umfangs und des besonderen Schwierigkeitsgrades des Amtes gemäß § 1 des Landeskommunalbesoldungsgesetzes (LKombesG) in die Besoldungsgruppe B 2 einzuweisen.